

2.4.4 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Leistungsgrundlage/Art der Leistung

§ 18 Abs. 1 SGB VIII ggf. i. V. m. § 18 Abs. 3 SGB VIII

Alleinsorgende Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts. Dies umfasst z. B. Beratung zu Fragen der elterlichen Sorge (z. B. Rechte und Pflichten, Gesundheitsorge, finanzielle Sorge, Alltagsorge, Entscheidungen von Bedeutung, die den Einbezug des anderen Elternteils erfordern, Aufenthaltsbestimmung, Regelungen zum Umgang) sowie die Beratung zum Umgang mit dem anderen Elternteil oder anderen umgangsberechtigten Personen.

Zielgruppe

- Mütter und Väter, die allein für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen
- unverheiratete und/oder getrenntlebende Mütter und Väter

Leistungsartenspezifische Wirkungsziele

Adressatinnen und Adressaten ...

- ... sind selbständig und eigenverantwortlich in der Lage, die Personensorge und das Umgangsrecht im Interesse ihres Kindes wahrzunehmen.
- ... kennen ihre Rechte und Pflichten.
- ... sind von weiterer Unterstützung unabhängig.
- ... sind in der Lage, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu deren Wohl einzugehen.

Strukturqualität

Rahmenbedingungen:	<ul style="list-style-type: none">▪ Ambulante Leistungserbringung durch Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in öffentlicher und freier Trägerschaft oder durch die Allgemeinen Sozialen Dienste▪ Kenntnisse und Einbezug von Angeboten im jeweiligen Sozialraum▪ mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbare Zugänge▪ nutzerfreundliche, am individuellen Bedarf orientierte Erreichbarkeiten
Arbeitsansätze und Methoden, z. B.:	<ul style="list-style-type: none">▪ Arbeitsansätze und Methoden nach Bedarf und Spezifik des Einzelfalls, z. B. systemisch, familientherapeutisch, individualpädagogisch, gesprächstherapeutisch▪ Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Zielorientierung, Partizipation, Vernetzung, Kooperation▪ Aktivierung, Beratung, Anleitung, Begleitung, Beobachtung, Clearing, Unterstützung▪ Einzelberatung, Umgangsberatung/-unterstützung▪ Einsatz geeigneter Erhebungsinstrumente zur Wirksamkeitsevaluation
Personal:	<ul style="list-style-type: none">▪ Diplom/Bachelor/Master Sozialpädagogik, Soziale Arbeit mit staatlicher Anerkennung▪ Diplom/Bachelor/Master Psychologie mit staatlicher Anerkennung▪ konzept-, aufgaben- und leistungsabhängig können weitere Qualifikationen¹⁰ anerkannt werden.

¹⁰ Beispielsweise Erziehungswissenschaftler/-in, Diplompädagoge, -pädagogin je mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, Erzieher/-in mit Erfahrung in Familienarbeit, sozialer Arbeit, therapeutische Fachkräfte wie Familientherapeut/-in, Systemische Berater/-in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/-psychotherapeut Praktikantinnen und Praktikanten, Studentinnen und Studenten (z. B. der Sozialpädagogik, sozialen Arbeit), Erzieher/-innen in Ausbildung und Teilnehmende am FSJ dürfen nur zusätzlich und unter Anleitung einer Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden, sie ersetzen keine Fachkräfte.

räumlich-sächliche Anforderungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ in Beratungsstellen für vertrauliche und individuelle Beratung nutzbare und entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten, Sanitärräume ▪ sächliche und technische Ausstattung nach zeitgemäßen Anforderungen ▪ Materialien und themenbezogene Literatur (Bücher, Broschüren, Flyer)
Radius der Wirksamkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ adressatenbezogen und bezogen auf das Familiensystem ▪ stadträumlich und stadtweit
Kooperationen/ Schnittstellen, z. B. mit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akteurinnen und Akteuren im Gemeinwesen (z. B. Angeboten der freien Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Ortsamt, ASD, soziokulturellen Einrichtungen, Unternehmen, Initiativen) ▪ fachspezifischen Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaften im Kontext gem. § 78 SGB VIII sowie auf Landes- und Bundesebene) ▪ politischen Interessenvertretungen und Religionsgemeinschaften ▪ Jugendamt (insbesondere ASD, Wirtschaftliche Hilfen, Geschäftsstelle für Verhandlungen, Beratungsstellen, ggf. auch Amtsvormünder/-innen, Amtspfleger/-innen) ▪ Schulen, Ausbildungsstätten, Schulbehörden, Berufsbildungsangeboten ▪ Ämtern, Einrichtungen und Diensten der Gesundheits- und Sozialhilfe, medizinischen Einrichtungen ▪ Anderen Ämtern und Behörden (z. B. Polizei, Gerichte, Agentur für Arbeit, Jobcenter) ▪ Medien- und Kulturangeboten
Finanzierung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pauschalfinanzierung in kommunalen Beratungsstellen und bei den Allgemeinen Sozialen Diensten ▪ Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe: Vertrag gemäß § 77 SGB VIII